Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8664**

14. Wahlperiode 21. 03. 2002

Antrag

der Abgeordneten Petra Bläss, Wolfgang Gehrcke, Carsten Hübner, Heidi Lippmann, Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Bündnisfall aufheben

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Nordatlantikrat darauf hinzuwirken, den dort am 4. Oktober 2001 beschlossenen Bündnisfall nach Artikel 5 NATO-Vertrag für beendet zu erklären.

Berlin, den 19. März 2002

Petra Bläss
Wolfgang Gehrcke
Carsten Hübner
Heidi Lippmann
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Am 4. Oktober 2001 beschloss der Nordatlantikrat in der Folge des Terroranschlages vom 11. September 2001 auf Antrag der USA, den Bündnisfall nach Artikel 5 NATO-Vertrag zu erklären. Diesem Beschluss gingen mehrfache geheime Beratungen voraus. Über sie ist bislang nicht mehr bekannt geworden, als dass die USA den Rat über Umstände und Hintergründe des Anschlags, insbesondere die Rolle der von Osama bin Laden geführten Al-Qaida, unterrichtet haben, und der Rat den Anschlag als einen „bewaffneten Angriff" von außen auf die USA (Artikel 6 NATO-Vertrag) qualifiziert hat, der gemäß Artikel 5 NATO-Vertrag als Angriff gegen alle Mitgliedstaaten anzusehen sei.

Aus der einzig über den Beschluss informierenden Presseerklärung vom 4. Oktober 2001 ergibt sich, dass der NATO-Rat acht Maßnahmen beschlossen hat, die sich auf gemeinsamen Nachrichtenaustausch über die Bedrohung durch Terrorismus, wechselseitige Hilfeleistung auch für Nichtmitgliedstaaten, die durch den Terrorismus bedroht werden, verstärkte Sicherheitsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten selbst, Überflugrechte sowie Zugang zu Häfen und Flughäfen der Mitgliedstaaten für militärische Operationen gegen den Terrorismus beziehen. Außerdem wurde die Bereitschaft zur Verlegung von Seestreitkräften in das östliche Mittelmeer und der luftgestützten Frühwarnsysteme zur Unter-

stützung der Anti-Terrorismus-Operationen erklärt. Kein Beschluss wurde über die zeitliche Dauer dieser Maßnahmen bzw. des Bündnisfalles gefällt.

Die Tatsache, dass der Wortlaut des Artikels 5 NATO-Vertrag ausdrücklich auf Artikel 51 UNO-Charta Bezug nimmt, bedeutet u. a., dass der Bündnisfall nur dann erklärt werden kann, wenn ein Verteidigungsfall nach Artikel 51 UNO-Charta vorliegt. Artikel 5 NATO-Vertrag ist insoweit akzessorisch und kann nicht angewandt werden, wenn ein den Verteidigungsfall auslösender bewaffneter Angriff nicht vorliegt oder aufgehört hat zu bestehen. Individuelle oder kollektive Selbstverteidigung ist jedoch nur dann möglich und legitimiert, wenn sie sich gegen einen gegenwärtigen, noch andauernden bewaffneten Angriff wendet. Ist die unmittelbare Gefahr abgewendet oder hat sich der UNO-Sicherheitsrat mit den erforderlichen Gegenmaßnahmen eingeschaltet (Artikel 51 Satz 2 UNO-Charta), besteht kein Recht mehr, die militärischen Maßnahmen fortzuführen. Auch eine Präventivverteidigung gegen mutmaßliche neue Angriffe ist völkerrechtlich nicht zulässig.

Nach Abwägung aller Umstände ist eine reale Verteidigungssituation gegen einen gegenwärtigen Angriff auf die USA oder ihre Verbündeten nicht mehr gegeben. Zwar ist der mutmaßliche Drahtzieher Osama bin Laden noch nicht gefunden und es gibt immer noch Al-Qaida-Kämpfer in Afghanistan, ein von dort aus initiierter, organisierter und geleiteter Terrorangriff auf die USA ist aber alles andere als wahrscheinlich. Wenn auch die Wurzeln des Terrorismus noch nicht beseitigt sind, und deshalb allgemein die Gefahr neuer Terroranschläge nach wie vor bestehen mag, so spricht nichts mehr dafür, dass sie aus Afghanistan kommen könnte.

Die Legitimation zur Selbstverteidigung gegenüber den in Afghanistan versprengten Taliban und Al-Qaida-Kämpfern ist noch aus einem anderen Grund nicht mehr gegeben. Am 20. Dezember 2001 hat der UNO-Sicherheitsrat mit seiner Resolution 1386 die International Security Assistance Forces (Isaf) eingerichtet. Dieses geschah auf der Basis von Artikel 42 des VII. Kapitels UNO-Charta, um der afghanischen Interimsregierung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit in und um Kabul beizustehen, damit diese ebenso wie das Personal der Vereinten Nationen in einer sicheren Umgebung arbeiten können. Die regionale Ausdehnung des Isaf-Mandats wird seit Beginn der Stationierung diskutiert und von Generalsekretär Kofi Annan sehr unterstützt. Damit hat der Sicherheitsrat diejenigen nach Artikel 51 UNO-Charta erforderlichen Maßnahmen ergriffen, die das Selbstverteidigungsrecht des zuvor angegriffenen Staates und seiner Verbündeten verdrängen. Die Aufgaben zur Sicherung vor weiteren Terroranschlägen sind auf die neue Regierung in Kabul und die Isaf des Sicherheitsrats übergegangen. Die Alliierten der Enduring-Freedom-Forces können sich allenfalls darauf berufen, dass die Interimsregierung sie ausdrücklich aufgefordert hat, sie weiterhin mit militärischen Mitteln zu unterstützen. Das ist jedoch eine neue völkerrechtliche Grundlage, die die alte der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung abgelöst hat.

Ist das Selbstverteidigungsrecht aber aus materiellen (kein gegenwärtiger Angriff) wie auch aus formellen Gründen (Maßnahmen des Sicherheitsrats gemäß Artikel 51 Satz 2 UNO-Charta) spätestens seit Aufnahme der Tätigkeiten der Isaf nicht mehr gegeben, fehlt es auch an einer Fortdauer des Bündnisfalles. Die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Antje Vollmer, hat mit ihrer rhetorischen Frage „Bündnisfall auf immer?“ zutreffend darauf hingewiesen, dass ein unbegrenzter Bündnisfall nicht möglich ist. Sie hat gleichzeitig gerügt, dass der NATO-Rat es versäumt hat, ein klares Ziel, einen Ausgang und eine so genannte Exitstrategie zu definieren. Es ist deshalb nur folgerichtig und geboten, dass der NATO-Rat dieses Versäumnis jetzt nachholt und den Bündnisfall mangels Voraussetzungen der Selbstverteidigung für beendet erklärt.

Dies wie auch der Wegfall der Einsatzgrundlage nach Artikel 51 der UNO-Charta hat dann gleichzeitig zur Folge, dass das im Rahmen von Enduring Freedom operierende deutsche Truppenkontingent nach Deutschland zurückgeholt werden muss. Ein weiterer Einsatz in Afghanistan auf Grund ausdrücklicher Anforderung durch die Übergangsregierung würde eines neuen Beschlusses des Deutschen Bundestags bedürfen.

Von der Beendigung des Bündnisfalles werden nicht die Verpflichtungen zur gegenseitigen Information und Hilfe bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie zur Verfolgung mutmaßlicher Terroristen betroffen. Sie bestehen unabhängig von einem NATO-Ratsbeschluss für alle Staaten auf Grund zahlreicher Anti-Terrorismus-Konventionen sowie Resolutionen der UNO-Generalversammlung und des UNO-Sicherheitsrats gegen den Terrorismus und zu der Situation in Afghanistan (so z. B. UNGV-Res. 54/169 v. 9. Dezember 1999, UNSR-Res. 1076 v. 22. Oktober 1996, UNSR-Res. 1214 v. 8. Dezember 1998, UNSR-Res. 1267 v. 15. Oktober 1999, UNSR-Res. 1333 v. 19. Dezember 2000, UNSR-Res. 1368 v. 12. September 2001, UNSR-Res. 1373 v. 28. September 2001). Die Beendigung des Bündnisfalles trägt nur dem Umstand Rechnung, dass eine gegenwärtige Bedrohung der Mitgliedstaaten durch einen Terroranschlag, der eine militärische Verteidigung erfordert, nicht mehr gegeben ist.

Im Übrigen kann die Aufhebung des Bündnisfalls auch erfolgen, da er faktisch nicht zu einem Einsatz der NATO geführt hat und somit keine wirkliche Relevanz für die NATO als Verteidigungsbündnis hatte. Eher fungierte die Entscheidung zum Bündnisfall als politische Generalabstimmung zum gesamten Vorgehen der USA. Eine solche generelle politische Legitimationsbasis kann bei eigenständiger politischer Verantwortungswahrnahme durch die Bundesregierung wie auch weitere Bündnispartner nicht uneingeschränkt in der Sache wie in der Zeit weiter gelten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333